

Anordnung über die Ausübung des Begnadigungsrechts vom 27. Februar 1979

Das dem Senat nach Artikel 44 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg zustehende Begnadigungsrecht wird wie folgt ausgeübt:

(1)

Die Entscheidung über Gnadengesuche wird nach § 4 Absatz 3 Satz 2 der Geschäftsordnung des Senats der Senatskommission für das Gnadewesen übertragen, soweit nicht in den Abschnitten II und III besondere Bestimmungen getroffen worden sind. Der Senatskommission für das Gnadewesen gehören der Präses der Justizbehörde und der für die Justizbehörde zuständige Staatsrat sowie weitere Mitglieder an, die vom Senat im Rahmen der Geschäftsverteilung bestellt werden.

(2)

Auf Antrag eines Mitgliedes der Senatskommission für das Gnadewesen muß eine unter Absatz 1 fallende Gnadengelegenheit in der Vollversammlung des Senats zur Entscheidung gebracht werden.

(3)

Im Rahmen der Übertragung nach Absatz 1 kann die Senatskommission für das Gnadewesen die Justizbehörde zur Entscheidung in Gnadengelegenheiten ermächtigen.

(4)

Die Justizbehörde führt die Geschäfte der Senatskommission für das Gnadewesen.

II

(1)

Die Vollversammlung des Senats entscheidet über

1. die Beseitigung von Disziplinarmaßnahmen gegen Beamte und Berufsrichter sowie von Folgen solcher Maßnahmen gegenüber Hinterbliebenen, wenn auf
 - a) Entfernung aus dem Dienst,
 - b) Aberkennung des Ruhegehalts,
 - c) Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehaltoder

- d) bei Mitgliedern des Rechnungshofs und bei Berufsrichtern auch auf Versetzung in ein anderes Amt oder ein anderes Richteramt mit gleichem Endgrundgehalt erkannt worden ist,

2. die Beseitigung

des Verlustes der Beamtenrechte, der Rechte aus dem Richterverhältnis oder der Rechte aus dem Versorgungsverhältnis, wenn der Verlust infolge strafgerichtlicher Verurteilung oder infolge Verwirkung eines Grundrechts aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Artikel 18 des Grundgesetzes eingetreten ist,

3. die Wiederherstellung der Ansprüche der Hinterbliebenen auf Versorgungsbezüge in den Fällen der Nummer 2 im Wege der Begnadigung, sofern die Wiederherstellung der verlorengegangenen Rechte in vollem Umfange begehrt wird oder dem Beamten oder Richter nunmehr eine Rechtsstellung verliehen werden soll, die sonst einer Ernennung durch den Senat nach Artikel 45 oder 63 der Verfassung bedürfte.

(2)

Die Vollversammlung des Senats entscheidet ferner über Anträge auf Erlaß von Disziplinarmaßnahmen, die von ihr selbst verhängt worden sind.

III

(1)

Es werden nach § 16 Absatz 1 Buchstabe b der Geschäftsordnung des Senats ermächtigt, Senatsbeschlüsse im Verfügungswege in Gnadengelegenheiten zu fassen,

1. die Senatoren und die Staatsräte der jeweils zuständigen Senatsämter und Fachbehörden über den gnadeweisen Erlaß der von den Senatsämtern und den Fachbehörden verhängten Geldbußen,
2. der für das Senatsamt für den Verwaltungsdienst zuständige Senator und der für dieses Amt zuständige Staatsrat, sofern das bestehende oder frühere Beamten-, Richter- oder Versorgungsverhältnis betroffen ist und die Entscheidung nicht nach Abschnitt II der Vollversammlung des Senats vorbehalten ist,
3. die Präses und die Staatsräte der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden bei Ordnungsmaßnahmen und Geldbußen, die von Behörden der Sonderverwaltungen oder von landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts verhängt worden sind,
4. Präses und Staatsrat
 - a) der Gesundheitsbehörde bei berufsgerichtlichen Maßnahmen des Hamburgischen Berufsgewerks für die Heilberufe und des Hamburgischen Berufsgewerks für die Heilberufe,
 - b) der Behörde für Wissenschaft und Forschung bei Ordnungsmaßnahmen gegen Studenten der
 - Universität Hamburg,
 - Fachhochschule Hamburg,
 - Hochschule für Wirtschaft und Politik,
 - Hochschule für bildende Künste,
 - Hochschule für Musik und darstellende Kunst,
 - c) der Behörde für Bezirksangelegenheiten, Naturschutz und Umweltgestaltung bei von den Bezirksämtern verhängten Geldbußen.

(2)

In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 kann die Senatskommission für den Verwaltungsdienst beteiligt werden. Ihr wird insoweit die Beschlußfassung nach § 4 Absatz 3 Satz 2 der Geschäftsordnung des Senats übertragen.

IV

Es werden aufgehoben

1. die Anordnung über die Ausübung des Begnadigungsrechts vom 30. Oktober 1962 (MittVw Seite 238),
2. die Anordnungen zur Änderung der Anordnung über die Ausübung des Begnadigungsrechts vom 20. Dezember 1966 (MittVw Seite 12), 26. September 1967 (MittVw Seite 229) und 21. September 1976 (Amtl. Anz. Seite 983),
3. die nicht veröffentlichte Anordnung über die Gewährung von Urlaub an Strafgefangene vom 30. Oktober 1962 und
4. die Bekanntmachung des Senats – Rechtsamt – über Gnadengelegenheiten vom 3. Januar 1963 (MittVw Seite 10).

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 27. Februar 1979

MittVw 1979 Seite 34